

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2003

Nr. 2003/845

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987

1. Erwägungen

Gemäss § 37 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) Reserven zu äufnen. Der Fonds hat im Minimum 2,5 ‰, im Maximum 4,5 ‰ des Versicherungsbestandes zu betragen. Aufgrund übermässiger Schadenzahlungen, welche aus dem Sturm «Lothar» vom 26. Dezember 1999 resultierten, sowie der in den letzten beiden Jahren stark zurückgegangenen Kapitalerträge und der stark ansteigenden Rückversicherungsprämien, nähert sich der Reservefonds in grossen Schritten der unteren gesetzlichen Limite. Diese Umstände haben Direktion und Verwaltungskommission der SGV veranlasst, Gegenmassnahmen sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite zu prüfen und zu ergreifen.

In einem ersten Schritt hat die Verwaltungskommission deshalb gestützt auf § 36 Absatz 4 des GVG auf den 1. Januar 2003 eine Prämienhöhung um durchschnittlich 10,2 ‰ beschlossen. In einem weiteren Schritt wurden die Beitragsansätze, welche die SGV gemäss Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (VV zum GVG; BGS 618.112) ausrichtet, einer Überprüfung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass die Beitragsleistungen der SGV verglichen mit denjenigen anderer Gebäudeversicherungen relativ hoch ausfallen. Während der Durchschnitt der 19 Gebäudeversicherungen bei ca. 18 Rp. pro 1'000 Fr. Versicherungskapital liegt, beträgt der 10-Jahresschnitt der SGV ca. 27 Rp. pro 1'000 Fr. Zudem werden die Beitragsleistungen der SGV im Bereich der Löschwasserversorgung immer noch gestützt auf den Finanzausgleichsindex abgestuft ausgerichtet. Damit dienen die Beiträge nicht nur der Brandbekämpfung, sondern auch der Subventionierung finanzschwacher Gemeinden. An der Sitzung vom 13. Dezember 2002 hat die Verwaltungskommission deshalb beschlossen, dem Regierungsrat eine entsprechende Änderung der Vollzugsverordnung zu beantragen.

Die Beitragsansätze für die Löschwasserversorgung sind vom Finanzausgleich abzukoppeln und die Beitragsansätze neu, wie dies seit dem 1. Januar 1996 auch für die Beitragsansätze an Feuerwehranschaffungen gilt, wie folgt fix festzulegen: Reine Löschwasserversorgung 30 ‰ (bisher 30–50 ‰); gemischte Trink- und Löschwasserversorgung 10 ‰ (bisher 10–30 ‰). Um Härtefälle zu vermeiden, soll diese Anpassung ab dem 1. Januar 2004 in Abhängigkeit der bisherigen Finanzkraft der Gemeinden schrittweise über zwei Jahre erfolgen. Das heisst:

- Gemeinden, deren Beitragssatz im Jahr 2003 zwischen 10 % und 16 % bzw. 30 % und 36 % liegt, erhalten ab dem 1. Januar 2004 10 % bzw. 30 %. Hier ist keine Übergangsregelung vorgesehen;
- Gemeinden, deren Beitragssatz im Jahr 2003 zwischen 17 % und 23 % bzw. 37 % und 43 % liegt, erhalten im Jahr 2004 noch 17 % bzw. 37 % und erst ab dem 1. Januar 2005 10 % bzw. 30 % und
- Gemeinden, deren Beitragssatz im Jahr 2003 zwischen 24 % und 30 % bzw. 44 % und 50 % liegt, erhalten im Jahr 2004 24 % bzw. 44 %, im Jahr 2005 17 % bzw. 37 % und ab dem 1. Januar 2006 10 % bzw. 30 %.

Somit sind ab dem 1. Januar 2006 die Beitragssätze aller Gemeinden gleich hoch. Dabei erfolgen bis zum 31. Dezember 2005 alle Beitragszusicherungen, soweit sie unter die Übergangsregelung fallen, nur noch nach den gültigen Beitragssätzen der entsprechenden Jahresbauetappen. Die Beitragszahlungen erfolgen aufgrund der jeweils Ende Jahr einzureichenden Zwischenabrechnungen. Als weitere Abfederung werden an Löschwasserversorgungsprojekte von landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Bauzone Beiträge von 40 % ausgerichtet, anstelle der sonst neu vorgesehenen 30 %.

2. Beschluss

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

RRB vom 13. Mai 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 58 und 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 22 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ An die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Löschwasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Feuerwehrlagerhäusern, Reservoirs und Schwellvorrichtungen werden an Einwohnergemeinden und Zweckverbände Beiträge von 30 % ausgerichtet.

² Dient die Anlage nebst Löschzwecken noch anderen Zwecken, namentlich der Gebrauchs- und Trinkwasserversorgung, wird ein Beitrag von 10 % gewährt.

§ 22 Absatz 4^{bis} wird eingeschoben:

^{4 bis} An Löschwasserversorgungsprojekte von landwirtschaftlichen Betrieben ausserhalb der Bauzone werden Beiträge von 40 % entrichtet.

§ 23 Absatz 1 lautet neu:

¹ Können ausserhalb der Bauzone liegende Gebäude nicht mit einer Hydrantenanlage geschützt werden, sind in ihrem Bereich die erforderlichen Löschwassereinrichtungen zu erstellen.

§ 125 lautet neu:

¹ Nach Inkrafttreten der tieferen Beitragssätze an die Löschwasserversorgung erhalten Gemeinden, deren Beitragssatz im Jahr 2003 zwischen 10 % und 16 % (gemischte Löschwasserversorgung), beziehungsweise zwischen 30 % und 36 % (reine Löschwasserversorgung) liegt, ab dem 1. Januar 2004 noch 10 % beziehungsweise 30 %. Gemeinden, deren Beitragssatz im Jahr 2003 zwischen 17 % und 23 % (gemischte Löschwasserversorgung), beziehungsweise zwischen 37 % und 43 % (reine Löschwasserversorgung) liegt, erhalten 2004 noch einen Beitrag von 17 % beziehungsweise 37 %, und Gemeinden, deren Beitragssatz im Jahr 2003 zwischen 24 % und 30 % (gemischte Löschwasserversorgung) beziehungsweise zwischen 44 % und 50 % (reine Löschwasserversorgung) liegt, erhalten 2004 noch einen Beitrag von 24 % beziehungsweise 44 % und 2005 einen Beitrag

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ GS 90, 761 (BGS 618.112).

von 17 % beziehungsweise 37 %. Ab dem 1. Januar 2006 sind die Beitragssätze aller Gemeinden gleich hoch.

² Die unter diese Übergangsregelung fallenden Beitragszusicherungen erfolgen nur noch nach den gültigen Beitragssätzen der entsprechenden Jahresbauetappen. Die Beitragszahlungen erfolgen aufgrund der jeweils Ende Jahr einzureichenden Zwischenabrechnungen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (10) cs/jf/admin/recht/rrb/VV-Erg08_Version Isch.doc

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 7 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Juli 2003.

Verteiler Verordnungsänderung

Solothurnische Gebäudeversicherung (100)